

Betreff: Az. 4-610-2 Flächennutzungsplan der VG Vordereifel
Von: "Raible, Ulrike" <Ulrike.Raible@wald-rlp.de>
Datum: 24.01.2013 15:47
An: "hp.wagner@vordereifel.de" <hp.wagner@vordereifel.de>
Kopie (CC): "Guenter, Erhard" <Erhard.Guenter@wald-rlp.de>

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	24. Jan. 2013					Kasse
BL						StA
Anl.						Az.

Handwritten signature and date: 25.1.13

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilplan Windenergienutzung
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Ihr Schreiben vom 09.01.2013, hier eingegangen am 18.01.2013, Az. 4-610-2

Sehr geehrter Herr Wagner,

eine forstfachliche Stellungnahme zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilplan Windenergienutzung - erhalten Sie in Absprache mit der Zentralstelle der Forstverwaltung vom örtlich zuständigen Forstamt Ahrweiler.
 Ich verweise auf die von uns in dieser Angelegenheit an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abgegebene landesplanerische Stellungnahme vom 25.05.2012. Die dort genannten Hinweise und Grundsätze für die Ausweisung von Windenergieanlagen im Wald gelten nach wie vor. Ergänzend möchte ich erwähnen, dass gemäß dem seit 25.09.2012 vorliegenden 2. Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV "Gebiete mit größerem zusammenhängenden Laubwaldbestand ab 120 Jahren sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe" von der Nutzung für die Windenergie ausgenommen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Ulrike Raible

**Zentralstelle der Forstverwaltung
 Abteilung Hoheit und Dienstleistungen
 Referat öffentlich rechtliche Fachplanungen und Waldnaturschutz**

Le Quartier Hornbach 9
 67433 Neustadt
 Tel.: 06321/6799-307
 E-Mail: ulrike.raible@wald-rlp.de

Mail wurde erfolgreich durch Sophos PureMessage auf Viren geprüft.

12

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
2	3	4	E	BB	
13. Feb. 2013					Kasse
					StA
Anl.			Az.		

Erhard 13/2/13

g. 20.2.13



Forstamt Ahrweiler, Ehlinger Str. 72, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
-Bauverwaltung Herrn H.P. Wagner-
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Forstamt Ahrweiler
Ehlinger Str. 72
53474 Bad Neuenahr-
Ahrweiler
Telefon 02641 91279-0
Telefax 02641 91279-18
forstamt.ahrweiler@wald-
rlp.de
www.wald-rlp.de

Datum: 11.02.2013

Meln Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 120	09.01.2013	erhard.guenter@wald-rlp.de	02641 91279-16 02641 91279-18

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde

hier: 12. Änderung des FläNuPlanes – Teilplan Windenergienutzung

Bezug: Ihr Schr. vom 09.01.2013 – Az. 4 -610-12
Frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB zum Vorentwurf der
12. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Ihrem Herrn Wagner besprochen, füge ich dieser Stellungnahme Kopien der forstlichen Luftbildpläne aus der **Forsteinrichtung** zu den überplanten Waldflächen bei. In diesen Kopien sind farbig markiert:

- Laubholzbestände älter als 120 Jahre
- Das per RVO ausgewiesene Naturwaldreservat „Etscheid“ im gleichnamigen Revierteil des Staatswaldes Boos
- Die forstliche Versuchsfläche in Abt. 108 b des Staatswaldes „Etscheid“ – Revier Boos
- Die nach dem Forstsaatgutgesetz zur Beerntung ausgewiesenen Bestände des Erntezulassungsregisters in den Abteilungen 105a1 und 107e des Staatswaldes „Etscheid“ im Revier Boos

Mit der vorliegenden Planung sollen verschiedene Teilbereiche in Gemarkungen der VG Vordereifel als Potentialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Auf schätzungsweise rd. 80% der vorgeschlagenen Zonen befindet sich eine geschlossene Waldfläche, so dass die Belange des Waldes vorrangig berücksichtigt werden müssen.

Im derzeit noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan für die Region Mittelrhein-Westerwald sind Waldgebiete als Vorrangflächen Forstwirtschaft ausgewiesen, die z.T. in den geplanten Standorten für die Windenergie liegen. Sollen hier Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden, ist formal noch ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. In der Regel schließen sich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung von Windenergie im Wald nicht aus. Es gibt jedoch Waldbestände, die eine Nutzung von Windenergie nicht zulassen. Es sind dies die folgenden Kategorien, die auch im neuen Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiete Forstwirtschaft eingebracht werden sollen:



- Naturwaldreservate
- Forstliche Versuchsflächen
- Genressourcenbestände
- Bestände des Erntezulassungsregister

Das Naturwaldreservat „Etscheid“ grenzt unmittelbar an die Potentialfläche 153 im Staatswald Boos an. In der gleichen Fläche 153 liegen in den Waldabteilungen 105a1 und 107e nach dem Forstsaatgutgesetz ausgewiesene Bestände des Erntezulassungsregisters. Desweiteren befindet sich in 153 eine forstliche Versuchsfläche in der Waldabteilung 108b.

Schutzwürdige Wälder werden im Rahmen der Waldfunktionenkartierung ausgewiesen. In den Plangebieten werden verschiedene Funktionen für die Waldflächen ausgewiesen, tw. mehrere für ein Gebiet gleichzeitig. Die Daten der Waldfunktionenkartierung sind in digitaler Form bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Außenstelle Forsteinrichtung in Koblenz erhältlich.

Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG besteht das gesetzliche Gebot der Walderhaltung. Der Wald ist in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren. Die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinem Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung) und er ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt.

Für alle Flächen, die durch Rodung dauerhaft dem Wald entzogen werden - dies bezieht sich nicht nur auf die Errichtung der Anlagen sondern auch auf einen evtl. Ausbau der Zuwegung - wird gemäß § 14 LWaldG eine flächengleiche Ersatzaufforstung gefordert.

Bei der Auswahl von Standorten im Wald wird die Anwendung der folgenden Kriterien empfohlen:

- Standorte für Windenergieanlagen im Wald sollen bevorzugt in Nadelholzreinbeständen und jungen Waldbeständen, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als weniger problematisch angesehen werden kann, geplant werden.
- Auf die Nutzung in geschlossenen Laubholzzaltbeständen soll verzichtet werden. Aufgrund der waldökologisch hochwertigen Ausstattung dieser Laubwälder mit Habitatstrukturen und Habitatrequisiten ist eine Nutzung dieser Wälder für die Windenergie aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse aus § 44 (1) Verbotstatbestand 3. BNatSchG im Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten, wie Fledermäuse und Waldvogelarten (Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht etc.) nicht anzustreben.

Der Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien – 2. Anhörung enthält den Grundsatz **G 163 c: Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.** Die Begründung zu G 163 wird durch u.a. folgende Begründung/Erläuterung zu **G 163 c** ersetzt:

„Ausgenommen werden sollen z.B. Gebiete mit größerem, zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren), sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke.“

- Bevorzugt sollen bereits durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände und vorhandene Blößen genutzt werden.





- Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass das vorhandene Wegenetz weitestgehend zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.
- Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.

In nahezu allen Potentialflächen ist anteilmäßig auch kleinparzellierter Privatwald betroffen. Ich weise darauf hin, dass für diese Waldflächen nur bedingt Auskunft gegeben werden kann, weil die Flächen nicht regelmäßig durch Forstpersonal bewirtschaftet werden. Zur Bestandesstruktur gibt es im Gegensatz zu den durch die Forsteinrichtung erfassten Flächen des öffentlichen Waldes keine Unterlagen. Deshalb sind keine verlässlichen Aussagen zu den Flächenteilen u.a. für sensible alte Laubholzbestände möglich. Horste von Rotmilan oder Schwarzstorch sind z.Zt. nicht bekannt, vom Vorkommen des Schwarzspechtes kann jedoch ausgegangen werden. Die Wegeführung ist nicht in gleicher Dichte ausgebaut, wie das im öffentlichen Wald allgemein der Fall ist. Deshalb kann die Erfordernis neuer Erschließungstrassen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt ganzflächig für die Potentialfläche 118 südöstlich der Ortslage Kirchwald. Dort ist kein öffentlicher Wald betroffen, so dass zu diesem Bereich keine konkreten Aussagen möglich sind.

Erfahrungsgemäß sind die für forstliche Zwecke errichteten Ausbauten aller Waldwege für den Baustellenverkehr bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausreichend. Wenn Waldwege im Zuge des Anlagenbaus in angrenzende Waldbestände erbreitert und ausgebaut werden müssten, wäre bei kleinparzellierter Besitzstruktur die Genehmigung einer Vielzahl von Waldbesitzern einzuholen.

Im Kleinprivatwald ist deshalb insgesamt mit einem höheren Planungs- und Ausführungsaufwand im Vergleich zum öffentlichen Wald zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der "naturschutzrechtlichen Prüfung" wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass (große) flächenhafte Wald-Stillegungsmaßnahmen als naturschutzrechtlicher Kompensationsbeitrag (insbesondere zum Fledermausschutz) aus waldrechtlichen Gründen nur bedingt zulässig sind. Vielmehr können potenzielle ökologische Konflikte durch WEA im Wald in Bezug auf den Fledermausschutz durch ein behördlich verordnetes "Bat-Monitoring" und gegebenenfalls über eine zeitweise Abschaltung der WEA im Hauptgefährdungszeitraum vermieden werden. Alleine damit scheint nach derzeitigen Erkenntnissen eine Minderung des Kollisionsrisikos um bis zu ca. 80 % möglich. Darüber hinaus stellt in Waldgebieten bei nachgewiesenem Bedarf die Entwicklung und Sicherung von Altholzgruppen einen geeigneten Ansatz zur Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt dar. Diese sind über geeignete **BAT-Maßnahmenkonzepte (Biotopbaum/Altbaum/Totholz)** einzubringen, die zwischenzeitlich als Ökokontomaßnahmen anerkannt wurden (Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 26.03.2012, Az. 105-64 011/2008-1#95: Anerkennung der Elemente des "Konzeptes zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz" (BAT Konzept) als Ökokonto bzw. Kompensation).

Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen nur vorhandene Wegestrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel können über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten - und damit langfristig gesicherten - Wegestrassen gewährleistet werden.





Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte und der Zuwegung sind die forstwirtschaftlichen Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen mit dem Forstamt Ahrweiler als zuständiger unterer Forstbehörde abzustimmen. Dadurch kann gegebenenfalls der Umfang baubedingter Eingriffe in vorhandene Waldbestände verringert werden.

Somit wird um weitere Beteiligung bei evtl. nachfolgenden Planungsverfahren gem. BauGB gebeten, weil im Zuge der Errichtung von WEA evtl. notwendig werdende Waldrodungen nach LWaldG unter dem Genehmigungsvorbehalt des Forstamtes als unterer Forstbehörde stehen.

Abschließend wird auch noch darauf hingewiesen, dass das Alter der Laubholzbestände > 120 Jahre ggf. nicht in jedem Fall ein absolutes Ausschlusskriterium sein muss. Abhängig von der Standortgüte und der Wüchsigkeit der Bestände z.B. aufgrund der Entstehung aus Stockausschlag, könnten auch solche Bestände so gering dimensioniert sein, dass sie kaum mit wertvollen Habitatstrukturen und Habitatrequisiten ausgestattet sind. Ob diese Bestände trotz Verbotstatbestand 3. in § 44 (1) BNatSchG zum Schutz für u.a. Fledermausarten sowie höhlen- und horstbauende Vogelarten für Windenergieanlagen genutzt werden dürfen, wäre im Einzelfall abzu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen


(I.A. Erhard Günter)

-Anlagen

